

Springer ME

Univ. Prof. Dr. Alfred Springer  
Facharzt für Psychiatrie und Neurologie  
Psychotherapeut  
Leiter des Ludwig Boltzmann-Instituts  
für Suchtforschung  
Salztorgasse 6/5/8  
1010 Wien

Betr.: Stellungnahme zu den Vorschlägen mit denen das Suchtmittelgesetz geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren :

In der Beilage zu diesem Schreiben übersende ich fristgerecht meine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Suchtmittelgesetz zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung,

Univ. Prof. Dr. Alfred Springer

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird**

**Univ. Prof. Dr. Alfred Springer**  
**Leiter des LBISucht**

### **Stellungnahme zur Ergänzung des §27 (2) und §28(3)**

Die Formulierung „sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann“ entspricht tendenziell der bisherigen Formulierung. Es gibt zwar inhaltlich keinen Einwand gegen die Formulierung aber sie repräsentiert auch keine echte Erweiterung. Allenfalls bahnt sie ein aufwendigeres Begutachtungsverfahren als derzeit üblich ist.

### **Stellungnahme zur Erhöhung der Untergrenze des Strafausmaßes in §28 (4) von 1 auf drei Jahre**

Diese Anpassung ist offensichtlich als Maßnahme zur verstärkten Bestrafung von organisierten Suchtgifthändlern gedacht. Allerdings ist zu bedenken, dass bei konsequenter Anwendung dieser Verschärfung viele Personen betroffen würden, die in keiner Weise diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Da ja von einer Bande auch dann auszugehen ist, wenn die inkriminierten Handlungen auf Drogenbeschaffung und –gebrauch im Freundeskreis stattfinden und wenn man berücksichtigt, dass Drogengebrauch ein soziales Verhalten ist, das zumeist im Kreis Gleichgesinnter stattfindet, wird klar, dass der überwiegende Anteil jener Personen, die nach § 28 (4) 1. unter diese Strafandrohung fallen, sich aus jenen Personen rekrutieren wird, die aufgrund ihrer Abhängigkeit den Drogengebrauch auch nach bereits früher stattgehabten Verurteilungen fortsetzen. Da es sich bei diesen Personen oftmals um solche handeln würde, die therapiebedürftig sind, aber durch die Anhebung der Mindeststrafe von der Inanspruchnahme der Behandlung abgeschnitten würden, würde diese Veränderung dementsprechend eine einschneidende Einschränkung des Prinzips Therapie statt Strafe bedeuten. Dies wird im Entwurf ja auch explizit festgehalten. Verschärft wird die Situation dieser Personen noch durch die geplante Senkung der Heroin – „Grenzmenge“ und in einem bestimmten Anteil der Fälle von der ebenfalls geplanten Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Für die 18 – 19jährigen zu dieser Kategorie zählenden Straftäter würden alle diese geplanten Änderungen gemeinsam bedeuten, dass sie gegenüber der aktuellen Situation von einem sechsfachen Ausmaß der Strafandrohung bedroht sind.

### **Stellungnahme zur Ergänzung des §29**

Die Verschärfung des § 29 erscheint äußerst problematisch. Die neue erweiterten Textierung, die laut Erläuterungen vor allem auf eine Einschränkung der propagandistischen Nutzung der neuen Medien abzielt ist durch den Zusatz „durch Anleitung oder sonst“ in unspezifischer Weise so weit gefasst, dass diese Tendenz nicht sichtbar wird, wohl aber zu befürchten ist, dass etwa Informationen über „safe use“ im Rahmen schadensminimierender Programme inkriminiert werden könnten.

Um eine Beeinträchtigung der freien Ausübung der Wissenschaft, der Prävention, der Schadensreduktion und der Kunst durch dauernde Anzeigen zu vermeiden, scheint es angezeigt, die in den Erläuterungen formulierten Einschränkungen des Anwendungsbereiches – unter Erweiterung um „Schadensreduzierende bzw. sekundärpräventive Maßnahmen“ und „künstlerische Produktion“ in den Gesetzesentwurf direkt aufzunehmen.

Auch sollte überlegt werden ob nicht schärfer betont werden sollte, dass die Strafandrohung tatsächlich nur jenen Personen gegenüber gültig ist, die tatsächlich propagandistisch/agitatorisch oder in gewinnnutziger Absicht auftreten. Bei der derzeit geplanten Fassung des Paragraphen ist nicht auszuschließen, dass bei enger Auslegung Personen die öffentlich Forschungsergebnisse von beliebigen renommierten Forschungseinrichtungen und von Institutionen wie der UNO (UNDCP), der amerikanischen Drogenbehörde NIDA, der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon (EBDD), des Europarates (Pompidou Gruppe) etc. zitieren, oder die sich gar öffentlich an der drogenpolitischen Debatte beteiligen ohne selbst Politiker zu sein, mit Strafverfolgung rechnen müssen. Auf die besondere Problematik Tatbestände im Internet zu verfolgen sei nur hingewiesen. Da die Rechtslage – etwa im Unterschied zu Tatbeständen hinsichtlich der Kinderpornographie – in den verschiedenen Ländern uneinheitlich ist, müsste wohl erst definiert werden, wie die Tatbestände zu konstruieren sind und auf welcher Rechtsgrundlage in Österreich operiert werden kann.

### **Stellungnahme zur Veränderung des §35 (2)**

Die Absicht, die Anzeigenzurücklegung in Fällen weiterer geringfügiger Suchtgiftdelikte während der Probezeit von obligatorisch auf fakultativ zu verändern, erscheint zunächst durchaus plausibel. Die implizite Aussage an die Strafverfolgungsbehörden, die dahinter steht ist, dass man Nachsicht während der Probezeit in der Regel nur einmal gewähren sollte, und man kann vermuten, dass die Strafverfolgungsbehörden diesen Hinweis auch

verstehen werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem inkriminierten Personenkreis zumeist um sehr junge Personen handelt und die Tendenz im drogendetektbezogenen Strafrecht in diesem Delinquenzbereich international und bisher auch in Österreich in die Richtung „weitestgehende Vermeidung der Kriminalisierung und ihrer Folgen“ weist. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass tunlichst vermieden werden sollte, dass junge Menschen, die am Beginn ihrer endgültigen gesellschaftlichen Integration stehen, in diesem Prozess – etwa durch die sehr einschneidenden Rechtsfolgen – behindert werden.

Unter Berücksichtigung des „Therapie vor Strafe“-Prinzips, das gerade im Falle sehr junger Delinquenter besonders großzügig Anwendung finden sollte, ist von den Erkenntnissen der psychiatrischen Forschung und der Suchtforschung auszugehen, die Abhängigkeit als chronisch prozesshaft verlaufende Krankheit erkennt, in deren Verlauf Rückfälle während einer Behandlung zu erwarten sind und keinesfalls als Zeichen für den endgültige Behandlungsmißerfolg oder infauste Prognosen gewertet werden sollten.

Ergänzend ist weiters darauf hinzuweisen, dass ein großer Anteil der von der geplanten Verschärfung des § 35 (2) betroffenen Klientel ebenfalls durch die geplante Senkung des Strafmündigkeit zusätzlich belastet würde.

#### **Zusammenfassendes Urteil**

Zusammenfassend kann ich im vorgelegten Entwurf der SMG Novelle keine progressive Tendenz erkennen, zumindest nicht in die Richtung, die eigentlich von der Philosophie des bestehenden Suchtmittelgesetzes – wie sie auch im aktuellen Entwurf in den Erläuterungen unter „1. Allgemeines“ vorgestellt wird – vorgegeben wird. Für diese meine Bewertung ist vor allem die tendenzielle Beschränkung des Therapie vor Strafe – Prinzips ausschlaggebend. Entgegen den Ausführungen in der Einleitung zu dem Entwurf, in denen davon die Rede ist, dass dieses Prinzip nicht in Frage gestellt werden soll, befürchte ich für den Fall der Implementierung all der geplanten Änderungen eine weitgehende und einschneidende Beschränkung der Therapiemöglichkeiten im Bereich der Suchtkrankheit und damit eine Verschärfung der gesellschaftlichen und sozialen Folgen und Kosten in diesem schwerwiegenden gesundheits- und sozialpolitischen Problembereich.

